

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 18. Feber 1975

34. Stück

- 87.** Bundesgesetz: Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes
(NR: GP XIII RV 1379 AB 1426 S. 134. BR: AB 1294 S. 338.)
- 88.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(NR: GP XIII AB 1434 S. 135. BR: AB 1308 S. 338.)
- 89.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Deutschlandsberg
- 90.** Verordnung: Erlassung einer Geschäftsordnung für die nach dem Ausschreibungsgesetz einzurichtenden Kommissionen

87. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1975, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 12.800 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling,
1976 500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling,
1979 bis 1981 je 650 Millionen Schilling,
1982 bis 1985 je 700 Millionen Schilling,
1986 bis 1989 je 750 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahre
1990 je 800 Millionen Schilling.“

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft

zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.“

4. Im § 4 Abs. 2 haben lit. a und b zu lauten:

- „a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 5100 Millionen Schilling an Kapital und 4800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 800 Millionen Schilling an Kapital und von 800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschläger Androsch

88. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 192/1926, 111/1936, 145/1947, 160/1952, 175/1963, 11/1969 und 74/1971 wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 des § 32 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verordnung kann angeben, in welcher Weise die Beschaffenheitsmerkmale festzustellen sind. Bei der Regelung dieser Verfahren ist auf den jeweiligen Stand der Technik Bedacht zu nehmen.“

2. Der letzte Satz des § 32 Abs. 4 hat zu lauten: „Die vorstehenden Absätze gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen.“

3. Dem § 32 wird nachstehender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 1 bis 4 finden auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit Anwendung, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten) in Verkehr gesetzt werden dürfen.“

4. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.“

5. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

6. Der letzte Halbsatz des § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit es sich um Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe handelt, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, in der Fassung des § 13 Z. 7 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, und des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes.

Kreisky	Kirchschläger	
Weihls	Staribacher	Androsch
Broda	Häuser	Leodolter

89. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Feber 1975 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Deutschlandsberg

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des

BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1971, BGBl. Nr. 32, über die Sprengel der in Steiermark gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 447/1971, BGBl. Nr. 23/1972, BGBl. Nr. 195/1972, BGBl. Nr. 56/1973, BGBl. Nr. 41/1974, BGBl. Nr. 47/1974 und BGBl. Nr. 26/1975, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg umfaßt folgende Gemeinden:

Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Freiland bei Deutschlandsberg, Garanas, Gressenberg, Groß Sankt Florian, Hollenegg, Kloster, Osterwitz, Preding, Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Schwanberg, Trahütten, Unterbergla, Wettmannstätten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

90. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Feber 1975, mit der eine Geschäftsordnung für die nach dem Ausschreibungsgesetz einzurichtenden Kommissionen erlassen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 9 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, wird verordnet:

Einberufung der Sitzungen

§ 1. (1) Die Sitzungen der gemäß § 4 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes einzurichtenden Kommissionen (im folgenden „Kommission“ genannt) sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich einzuberufen. Als rechtzeitig einberufen gilt eine Sitzung, wenn die Mitglieder der Kommission die Verständigung hievon spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzungen der Kommission gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Kommissionsmitglieder der Einberufung tatsächlich Folge leisten.

Beschlußfähigkeit

§ 2. (1) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfähigkeit ist nach Eröffnung der Kommissionssitzung zu prüfen.

(2) Ist die Kommission zum Zeitpunkt, für den sie einberufen wurde, nicht beschlußfähig, so ist die Sitzung zu schließen und nochmals, und zwar für einen Zeitpunkt innerhalb einer Woche, einzuberufen.

(3) Ist ein Kommissionsmitglied durch längere Zeit verhindert, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, so hat es den Vorsitzenden der Kommission und jene Stelle, die es in die Kommission entsendet hat, hievon in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat dieser die oberste Dienstbehörde, die ihn in die Kommission entsendet hat, in Kenntnis zu setzen. Die Stelle, die das verhinderte Mitglied in die Kommission entsendet hat, hat daraufhin unverzüglich ein anderes Mitglied in die Kommission zu entsenden. Sie hat dabei mitzuteilen, ob dieses Mitglied bis zur Beendigung der Tätigkeit der Kommission in diese entsendet wird oder ob das ursprünglich entsendete Mitglied nach Wegfall seiner Verhinderung wieder der Kommission angehören soll. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so erlischt die ursprüngliche Entsendung mit der Entsendung des neuen Mitgliedes endgültig.

(4) Der Vorsitzende hat nach der Entsendung des neuen Mitgliedes (der neuen Mitglieder) die Sitzung der Kommission unverzüglich einzuberufen.

(5) Durch die Beschlußunfähigkeit der Kommission tritt keine Verlängerung der im § 6 Abs. 6 des Ausschreibungsgesetzes erwähnten Frist ein.

(6) Tritt bei einem Kommissionsmitglied einer der im § 5 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes genannten, die Entsendung hindernden Umstände ein, so findet Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

(7) Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes findet Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

Vorsitz

§ 3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Kommissionssitzung.

Tagesordnung

§ 4. (1) Die Tagesordnung der Kommissionssitzung ist vom Vorsitzenden festzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Kommission (§ 2 Abs. 1) zu verlesen.

§ 5. Nach der Verlesung der Tagesordnung und nach Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 11 Abs. 2) ist der Kommission der seit der letzten Sitzung geführte Schriftverkehr zur Kenntnis zu bringen.

Beratung und Abstimmung

§ 6. (1) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(2) Der Vorsitzende hat den Kommissionsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Handelt es sich um die Beratung eines Antrages, so steht das Schlußwort jenem Kommissionsmitglied zu, über dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

§ 7. Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat insbesondere vom Thema abschweifende Ausführungen zu verhindern.

§ 8. (1) Die Abstimmung gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 des Ausschreibungsgesetzes ist durch Handheben durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung ist über weitergehende Anträge vor den enger gefaßten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Änderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge die einzelnen Anträge abzustimmen sind.

(3) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.

§ 9. (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

Niederschrift

§ 10. (1) Über jede Kommissionssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden, der sich hiebei einer Schreibkraft bedienen kann.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag und Dauer der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr;
- e) den wesentlichen Inhalt wichtiger Beratungen;
- f) die zur Information der Kommissionsmitglieder gemachten Mitteilungen;

- g) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- h) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- i) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen;
- j) das zu erstattende Gutachten (§ 4 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes) in wörtlicher Fassung einschließlich allfälliger Meinungen von Kommissionsmitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind (§ 6 Abs. 6 des Ausschreibungsgesetzes).

§ 11. (1) Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung der Kommission vor dem Bericht über den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr (§ 5) zu verlesen. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

(2) Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Sie ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Die Niederschrift über die Kommissionssitzung, in der über den Inhalt des Gutachtens (§ 4 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes) Beschluß gefaßt wird, ist vor dem Ende dieser Sitzung zu unterfertigen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Ausfertigung die-

ser Niederschrift den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich eine Berichtigung oder Ergänzung beantragt wird. Langt ein solcher Antrag innerhalb der erwähnten Frist beim Vorsitzenden ein, so ist zu seiner Behandlung eine weitere Sitzung der Kommission einzuberufen.

(3) Die Niederschriften samt Anlagen sind nach Beendigung der Tätigkeit der Kommission (§ 4 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes) bei der zuständigen obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes) unter Verschuß abzulegen und durch mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Ausfertigungen

§ 12. Schriftstücke, die namens der Kommission ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.